Newsletter

der

Anwalts- und Notarkanzlei Meyer & Meyer

Fachanwälte für Arbeitsrecht, Steuerrecht,

Erbrecht und Strafrecht

Bahnhofsallee 2 ~ 61231 Bad Nauheim

www.MeyeruMeyer.de

April 2015

E r b r e c h t

Vollstreckbarkeit: Recht auf Erbschaftsannahme

Das „Recht“ auf Annahme der Erbschaft unterliegt nicht der Pfändung (OLG München 19.01.15, 31 Wx 370/14).
Das „Recht“ zur Annahme des Erbes ist unpfändbar. Es korrespondiert mit dem höchstpersönlichen „Recht“ zur Ausschlagung § 83 Abs. 1 InsO verleiht dem Schuldner nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens die Befugnis, das Erbe anzunehmen. Nichts anderes kann für eine Einzelvollstreckungsmaßnahme gelten. Die Annahme kann nicht durch Dritte erfolgen. Ein Pfandgläubiger kann weder das Erbe annehmen noch ausschlagen. Auch der Testamentsvollstrecker oder der Nachlasspfleger sind nicht berechtigt, ein Erbe anzunehmen. Sie sind insoweit nicht gesetzliche Vertreter des Erben.

Verfolgung eines in den Nachlass fallenden Pflichtteilsanspruchs durch den Testamentsvollstrecker

Ordnet der Erblasser ohne weitere Vorbehalte Testamentsvollstreckung an, so ist die Geltendmachung und Verfolgung eines in den Nachlass fallenden Pflichtteilsanspruchs von der Verwaltungsbefugnis des Testamentsvollstreckers umfasst (BGH, Urteil vom 05. November 2014 – IV ZR 104/14).

Die Anfechtung der Erbschaftsannahme hat „ohne schuldhaftes Verzögern“ zu erfolgen

Erfährt der Ausschlagende erst später von Tatsachen, die seine Anfechtungserklärung wiederum als irrtümlich erscheinen lassen, ist es ihm zumutbar, nunmehr unverzüglich die Anfechtung der Anfechtung zu erklären, um möglichst schnell Rechtsklarheit zu schaffen.

Einstimmigkeitserfordernis des § 2040 BGB bei Kündigung eines Darlehens gegenüber einem Miterben

Zur Kündigung eines Darlehens gegenüber einem Miterben genügt die Stimmenmehrheit der Erbengemeinschaft gemäß §§ 2038 Abs. 2, 745 BGB, wenn es sich um eine Maßnahme ordnungsgemäßer Verwaltung handelt. Die Einstimmigkeitsvoraussetzung des § 2040 BGB ist hier nicht gegeben (OLG Schleswig-Holstein, Urteil vom 18.09.2014 – 3 U 82/13).

Stellt sich die Kündigung eines Darlehens gegenüber einem Miterben als Maßnahme der ordnungsgemäßen Verwaltung dar, bedarf es dafür nicht der Einstimmigkeitsvoraussetzung des § 2040 BGB. Sie kann vielmehr nach §§ 2038 II, 745 BGB mit Stimmenmehrheit der Erbengemeinschaft beschlossen werden (OLG Schleswig, Urteil vom 18.09.2014 – 3 U 82/13).

Die Annahme der Erbschaft aufgrund schlüssigen Verhaltens

Durch Abschluss eines Aufteilungsvertrages der Miterben kann die Erbschaft durch schlüssiges Verhalten angenommen werden. Eine nach Abschluss des Vertrags erklärte Ausschlagung der Erbschaft bedarf der Einhaltung der Regelungen des § 1954 BGB und somit der dort festgesetzten Ausschlagungsfristen. Etwas anderes gilt auch dann nicht, wenn der ausschlagende Miterbe unter Verletzung einer Obliegenheit aus einem

laufenden Restschuldbefreiungsverfahren den Aufteilungsvertrag nicht offen legt (OLG Köln, Beschluss vom 19.08.2014 – 2 Wx 213/14).

Kosten der Grabpflege sind keine Beerdigungskosten

Zu den Kosten der Beerdigung gemäß § 1968 BGB gehören Grabpflegekosten nicht, denn die Grabpflege ist eine sittliche Pflicht naher Angehöriger und keine Rechtspflicht (OLG Köln, Beschluss vom 21.11.2014 – 20 W 94/13).

A r b e i t s r e c h t

Leistungsbewertung im Zeugnis

Erstrebt der Arbeitnehmer eine bessere Beurteilung als „befriedigend“, muss er im Zeugnisrechtsstreit entsprechende Leistungen vortragen und beweisen, auch wenn in der jeweiligen Branche überwiegend gute oder sehr gute Endnoten vergeben werden (BAG, Urteil vom 18.11.2014 – 9 AZR 584/13).

Mindestlohn entsandter Arbeitnehmer

Die Entsenderichtlinie (RL 96/71/EG) ist dahin auszulegen, dass der Begriff „Mindestlohnsätze“ auch die Lohnbestandteile umfasst, die in einem allgemeinverbindlichen Tarifvertrag des Aufnahmemitgliedstaats vorgesehen sind (EuGH, Urteil vom 12.02.2015 – C 396/13).

Richtiger Adressat für den Widerspruch – mehrerer Betriebsübergänge

Nach § 613 a VI BGB kann der Widerspruch nur gegenüber dem „bisherigen“ Arbeitgeber oder dem „neuen“ Inhaber erklärt werden. Bei mehreren Betriebsübergängen hintereinander stellt sich die Frage, wer dann eigentlich der „bisherige“ Arbeitgeber ist.
Bei gestaffelten Betriebsübergängen kann der Arbeitnehmer seinen Widerspruch immer nur gegenüber dem Erwerber oder dem letzten Veräußerer erklären. Ein Widerspruch gegen einen früheren Veräußerer geht nur, wenn die entsprechenden Unterrichtungsschreiben fehlerhaft waren und noch keine Verwirkung eingetreten ist. Die Hürden dafür bleiben hoch, Klagen gegen die weiteren Erwerber begründen keinen Umstandsmoment im Sinne der Verwirkung. Schwer verständlich bleibt, dass nach mehr als vier Jahren das Zeitmoment immer noch nicht erfüllt sein soll (BGH, Urteil vom 11.12.2014 – 8 AZR 94/13).

Wir sprechen gerne über die oben stehenden Themen und andere mit Ihnen. Kontaktieren Sie uns einfach!

Meyer & Meyer
Rechtsanwälte und Notar
Fachanwälte für Arbeitsrecht, Steuerrecht, Strafrecht und Erbrecht
Zertifizierter Testamentsvollstrecker (AGT)
Bahnhofsallee 2
61231 Bad Nauheim
Telefon 06032-84567 ~ Telefax 06032-85629
www.MeyeruMeyer.de